

In roten Gebieten maximiert die Zuckerrübe Ihre gesamtbetrieblichen Erträge

Neuausweisung der nitratbelasteten (roten) Gebieten

Ab dem 1.1.2021, damit später als eigentlich gedacht, tritt die Neuausweisung der nitratbelasteten Gebiete durch das Landesministerium NRW in Kraft.

Woher weiß ich, ob meine Fläche in einem nitratbelasteten Gebiet liegt?

Seit dem 30.12.2020 steht Ihnen die kartographische Neuausweisung der roten (nitratbelasteten) Flächen unter www.elwasweb.nrw.de => Karten => Gebiete nach §5, §13a Düngeverordnung und §38a WHG => mit Nitrat belastete Gebiete nach §13a DüV (01/2021) zur Verfügung. Dort können Sie sich informieren, ob Ihre Fläche in einem roten Gebiet liegt. Jedoch steht die finale Karte (Nitratkulisse) voraussichtlich ab Ende Februar 2021 zur Verfügung. Daher ist es möglich, dass einige Flächen noch von „rot auf grün“ umgeschaltet werden, das heißt das keine Reduzierung der Stickstoffmenge erfolgen muss. Der umgekehrte Fall einer großflächigen Veränderung von „grün auf rot“ ist unwahrscheinlich. Daher lohnt es sich, Ende Februar nochmals nachzuschauen, ob Ihre Flächen immer noch in einem roten Gebiet liegen. Bestenfalls erhalten Sie zusätzliche N-Mengen, die Sie nach Ende Februar ausbringen können.

Was muss ich beachten, wenn meine Fläche in einem nitratbelasteten Gebiet erfasst ist?

Liegen Ihre Flächen in roten Gebieten, sollten Sie zunächst eine 100 %ige Düngebedarfsermittlung, wie wir sie seit 2017 kennen, über alle Kulturen durchführen. Danach ziehen Sie 20% der ermittelten Stickstoffmenge im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen ihres Betriebes ab. Nun haben Sie die gesamte N-Menge berechnet, die Sie im Jahr 2021 auf diesen Flächen ausbringen dürfen. Die Gesamtsumme kann frei verteilt werden, darf jedoch nicht über die 100 % der jeweiligen Kultur hinaus gehen.

Wie verteile ich den Stickstoff effizient?

Solange die 100 % Düngebedarfsermittlung je Kultur nicht überschritten ist, dürfen Sie die ermittelte Menge in jede Richtung umverteilen. Die Entscheidung kann betriebsindividuell erfolgen. Empfehlungen hierzu liefert die pflanzenbauliche Beratung auf Grundlage langjähriger Versuchsergebnisse. Grundsätzlich kann aus Kulturen, die sehr gut organisch gebundenen Stickstoff nutzen können, Stickstoff in andere Kulturen verlagert werden. Voraussetzung ist, dass Sie ausreichende Bodenvorräte an gebundenem organischem Stickstoff (Humus) vorliegen haben. Hierzu gehören z.B. der Mais und die Zuckerrübe. Hingegen eignen sich Raps und Kartoffel nicht, denn der N-Bedarf im Raps fällt sehr früh im Jahr an und die Kartoffel wurzelt nur 60 cm tief und kann daher die N-Vorräte im Boden nicht vollumfänglich erschließen.

Was bedeutet das konkret?

Ist es Ihnen z.B. wichtig, die gewohnten Qualitäten im Weizen weiterhin zu erzeugen, müssen Sie Stickstoffmengen aus Kulturen, die sehr gut organisch gebundenen Stickstoff nutzen können (Mais & Zuckerrüben) in den Weizen verlagern.

Was bedeuten die neuen Regularien für die Zuckerrübe als Fruchtfolgeglied?

Bei guten Ertragsniveaus wird der Platz der Zuckerrübe in der Fruchtfolge gestärkt, denn sie ermöglicht dem landwirtschaftlichen Betrieb, Stickstoff in Kulturen mit einem geringeren Stickstoffausnutzungsgrad umzuschichten. Die Zuckerrübe verbleibt ertragsstabil und ist somit ein wichtiges Fruchtfolgeglied, um für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb eine Ertragsmaximierung in roten Gebieten zu erzielen.

Was ist noch neu?

In nitratbelasteten Gebieten müssen Zwischenfrüchte angebaut werden, wenn die nachfolgende Sommerung (alle Kulturen mit Frühjahrssaat) gedüngt werden soll. Eine Herbstdüngung ist in diesen Gebieten verboten. Eine Ausnahme ist die Herbstdüngung zu Raps, wenn der N_{\min} nachgewiesenermaßen unter $45 N_{\min}$ liegt. Falls sie diese Option nutzen möchten, müssen Sie eine N_{\min} -Probe ziehen.

Gibt es Veränderungen zur Ausbringung von organischem Dünger in nitratbelasteten Gebieten?

In nitratbelasteten Gebieten müssen die Stickstoffgehalte der organischen Dünger vor der Düngung analysiert werden (N & P Gehalte). Das war bisher nach Landesdüngverordnung NRW aber auch schon so.

Kann ich Maßnahmen ergreifen, die mir helfen, den Stickstoff besser zu nutzen?

Die Ermittlung eigener N_{\min} Werte kann Spielräume schaffen (eigener N_{\min} Wert versus Referenzwerte des Landes). Denn die Nachlieferung des Standortes kann helfen, die notwendigen Stickstoffmengen für die Ertragsbildung zu realisieren. Generell können Sie durch sofortiges Einarbeiten des organischen Düngers Verluste vermeiden. Standortabhängig kann es sinnvoll sein, Nitrifikationsinhibitoren dem organischen Dünger zu zusetzen. Dies gilt insbesondere für frühe Düngetermine auf leichten Standorten zu Kulturen mit einem späten N-Bedarf wie z.B. zum Mais und zur Zuckerrübe. Bei Harnstoffdüngern wird ein Ureasehemmer empfohlen, um Stickstoffverluste in Form von Ammoniak, welche bis zu 20% betragen können, zu vermeiden. Der Landhandel bietet Ihnen fertig behandelten Harnstoffdüngern mit Ureasehemmern in gekörnter und flüssiger Form an. Alternativ können Sie ihrem AHL ein Ureasehemmer zusetzen (z.B. Limus von BASF).

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Anbauberater, ob Ihre Bodenverhältnisse und Durchschnittserträge ausreichend sind, um Stickstoff in andere, bedürftigere Kulturen umzulagern. Wir sind für Sie da!